

Ausschluss eines Mitgeschafters aus der GmbH

1. Wenn in einer GmbH das Verhalten eines Gesellschafters die Erreichung des Gesellschaftszwecks erheblich gefährdet oder gar unmöglich macht, oder wenn ansonsten die Person des Gesellschafters oder sein Verhalten sein Verbleiben in der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter als untragbar erscheinen lässt, stellt sich die Frage, wie sich die übrigen Gesellschafter von ihm trennen können.

2. Da das GmbHGesetz nur eine Klage zur Auflösung der GmbH vorsieht, mit der aber den Interessen solcher Gesellschafter, denen an der Fortsetzung der GmbH gelegen ist, nicht gedient ist, hat sich gewohnheitsrechtlich seit langem für die GmbH die Auffassung durchgesetzt, dass auch ohne entsprechende Klauseln im Gesellschaftsvertrag die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grunde zulässig ist.

3. Scheidet der Gesellschafter daher nicht freiwillig aus der GmbH aus, müssen die Gesellschafter gegen ihn eine Ausschchlussklage erheben. Dies erfordert einen Gesellschafterbeschluss, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.

4. Ein rechtmäßiger Ausschließungsbeschluss und das daraufhin ergehende Ausschlussurteil haben dann zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterstellung verliert, jedoch der Geschäftsanteil zunächst bestehen bleibt, und der ausgeschlossene Gesellschafter Anspruch auf den vollen Gegenwert seines Anteils hat, wobei das Entgelt (Abfindung) grundsätzlich bereits im Urteil festzusetzen ist.

5. In Vollzug des Ausschlussurteils kann dann die Gesellschaft wählen, ob der Geschäftsanteil von ihm an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten oder sogar an sich selbst abzutreten, oder ob er einzuziehen ist, wobei letzteres zur Folge hätte, dass der Geschäftsanteil vernichtet und mit allen Rechten und Pflichten untergehen würde.

6. Im Hinblick auf die erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen, die ein solcher Ausschluss sowohl für den betroffenen Gesellschafter als auch die Gesellschaft selbst haben kann, wenn durch die zu zahlende Abfindung die Liquidität und der Aktionsspielraum der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter erheblich beeinträchtigt wird, sollte die Entscheidung über den Ausschluss eines Gesellschafters von beiden Seiten wohl bedacht und auch vorab juristischer Rat eingeholt werden.

Die Info stellt keine rechtliche Beratung dar und begründet kein Beratungsverhältnis

